

Nadi dem sowjetischen Verwaltungsrechtslehrbuch unter Redaktion von J. M. Koslow stellt das sowjetische Verwaltungsrecht „einen eigenen Zweig des sozialistischen Rechts (Gesamtheit der Rechtsnormen) dar, der für die Regulierung derjenigen gesellschaftlichen Verhältnisse notwendig ist, die in Verbindung mit der vollziehend-verfügenden Tätigkeit der Organe der staatlichen Leitung entstehen“.²⁸

Die Bestimmung des Gegenstandes des Verwaltungsrechts ist sowohl aus theoretischer als auch aus praktischer Sicht von Bedeutung. Im Unterschied zu anderen Rechtszweigen — so zum Arbeitsrecht, Zivilrecht oder Strafrecht — gibt es für das Verwaltungsrecht keine zusammengefaßte Kodifikation seiner Normen. Diese sind vielmehr als materielle wie verfahrensmäßige Regelungen in einer Vielzahl von Rechtsvorschriften enthalten. Die praktische Anwendung dieser Rechtsvorschriften in der staatlichen Leitung erfordert die genaue Kenntnis ihrer Wesenszüge.

Für die Bestimmung und Abgrenzung eines Rechtszweiges sind nicht Rechtssubjekte oder Rechtsinstitute der Ausgangspunkt, sondern bestimmte gesellschaftliche Verhältnisse und die sich aus ihnen ergebenden Anforderungen an die rechtliche Regelung.

Der Gegenstand des Verwaltungsrechts wird - ebenso wie der Gegenstand jedes anderen Rechtszweiges — von gesellschaftlichen Verhältnissen bestimmt, die durch gleichartigen Charakter miteinander verbunden sind. *Das typische Merkmal der vom **Verwaltung** **altungsrecht** geregelten gesellschaftlichen Verhältnisse besteht darin, daß sie in schöpferischem Vollzug der Gesetze bzw. Beschlüsse der Volksvertretungen sowie der Rechtsvorschriften höherer **Staatsorgane** — also involziehend-verfügender Tätigkeit — entstehen und sich entwickeln. Immer handelt dabei ein Organ des Staatsapparates oder ein Staatsfunktionär auf Grund staatlicher Vollmachten im Namen des sozialistischen Staates.*

Diese Auffassung über den Gegenstand des Verwaltungsrechts in der DDR ist nicht unbestritten. Wir gehen bei dieser Auffassung davon aus, daß für die Charakterisierung und Abgrenzung eines Rechtszweiges sowohl der Gegenstand als auch - und zwar davon abgeleitet - die Methode der rechtlichen Regelung, hier: die juristischen Formen der vollziehend-verfügenden Tätigkeit, zu beachten sind.²⁹ Deshalb erscheinen Auffassungen, die den Gegenstand des Verwaltungsrechts vom Umfang seines Regelungsbereiches her bestimmen, die das Verwaltungsrecht auf Beziehungen staatlicher Organe zu Bürgern oder auf die staatliche Leitung zur Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen beschränken wollen, als unbegründet. Sie lassen die notwendige Einheit von Gegenstand und Methode rechtlicher Regelungen unberücksichtigt und verkennen, daß die vollziehend-verfügende Tätigkeit einheitlichen Charakter trägt und in allen Bereichen der staatlichen Leitung wirkt.

28 Sowjetskoje administratiwnoje pravo, a. a. O., S. 47.

29 Vgl. dazu Marxistisch-leninistische Staats- und Rechtstheorie - Lehrbuch, a.a. O., S. 453; Marxistisch-leninistische allgemeine Theorie des Staates und des Rechts, Bd. 4, Berlin 1976, S. 208; weiterhin auch B. P. Kuraschwili/B. M. Lasarew, „Sootnoschenije teorii gossudarstwennowo uprawlenija i teorii administratiwnowo prawa“, Sowjetskoje gossudarstwo i pravo, 1976/5, S. 28 ff.; auch M. I. Piskotin/B. M. Lasarew, „O raswittii nauki sowjetskowo administratiwnowo prawa“, Sowjetskoje gossudarstwo i pravo, 1975/4, S. 477 ff.